Richtlinie für Zuschüsse an Vereine und Organisationen durch die Gemeinde Nordstemmen

I. Förderziele und Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie für Zuschüsse an Vereine und Organisationen gewährt die Gemeinde Nordstemmen auf Antrag Zuwendungen an als gemeinnützig eingetragene Vereine und Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen und Organisationen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde Nordstemmen verdient machen. Sie dient der nachhaltigen Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und von am Gemeinwohl orientierten Aktivitäten.

Die Vergabe dieser Zuwendung erfolgt in Anlehnung an die Landeshaushaltordnung Niedersachsen (LHO), in der jeweiligen Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu §23, 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Vereine und Organisationen, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und
- sich im Bereich Sport oder
- sich für kulturelle und soziale Belange einsetzen.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Vereine und Organisationen, die politische Ziele verfolgen (Parteien und Vereinigungen),
- Vereine und Organisationen, die eine religiöse Tätigkeit ausüben (Glaubensgemeinschaften),
- Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche und finanzielle Zwecke verfolgen oder
- die Wahrnehmung von kommunalen Pflicht- und Weisungsaufgaben (z. B. entsprechende Tätigkeiten des GJR e.V. oder Trägervereine von gemeindeeigenen Liegenschaften)

Für eine Förderung sollen die durch die Vereine und Organisationen eingereichten Vorhaben im Sinne der Förderziele möglichst viele der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Qualitätsentwicklung fördern
 - gute Prognose für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung (z. B. Mitgliederzahlen, Altersdurchschnitt, ehrenamtliches Engagement, Digitalisierung)
 - Kooperationen (z. B. mit Schulen und Kindertagesstätten)
 - modellhafte Vorhaben mit Innovationscharakter
 - Vorhaben mit Bezug zur Region oder den Menschen vor Ort
- b) Teilhabe ausweiten und Zugänglichkeit verbessern
 - Neue Zielgruppen erreichen
 - Generationsübergreifende Vorhaben
 - Ortsteilübergreifende Vorhaben
 - Öffentliche Veranstaltungen
 - Demokratiestärkung und Politische Bildung
- c) Überregionale Bedeutung
 - Steigerung des Bekanntheitsgrades der Gemeinde Nordstemmen
 - Gemeindeübergreifende Kooperationen

Nicht förderfähig sind außerdem Ausgaben für Speisen, Getränke, Geschenke/Präsente, Repräsentationen und Jubiläen. Es darf keine Gewinnabsicht bestehen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfänger*innen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen sind.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Für die Gewährung von Zuwendungen ist ein Empfehlungsschreiben durch den Ortsrat des Gemeindeteils notwendig, in dem der antragstellende Verein oder die Organisation seinen Sitz hat.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss vor Auszahlung der Zuwendung sichergestellt sein.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben beantragt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Ab einer Auftragssumme von 3.000,00 € sind drei Vergleichsangebote unter der Berücksichtigung von lokalen Anbieter*innen einzuholen.

IV. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung als Förderung erfolgt in Form einer Fehlbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig und diesem eindeutig zuzuordnen sind. Die Zuwendung wird einmalig und maßnahmenbezogen als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Die Förderung kann bis zu 50 % der Gesamtausgaben eines Vorhabens betragen. Anträge auf einen Zuschuss unter 1.500 € werden wegen Geringfügigkeit grundsätzlich nicht bewilligt.

Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 Euro je Stunde – maximal bis zu einer Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer organschaftlichen Stellung gelten hierbei nicht als ehrenamtliches Engagement.

V. Co-Finanzierung

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Zuwendungsempfänger*innen sind bei Anträgen verpflichtet, Zuschüsse von Verbänden oder Organisationen, die sich ebenfalls an dem Vorhaben finanziell beteiligen, mit anzugeben. Der Verein soll darlegen, dass er sich um Co-Finanzierungen (z. B. Förderprogramme) bemüht hat.

VI. Antragsverfahren

Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde Nordstemmen unter Verwendung des jeweils aktuellen Antragformulars, das auf der Internetseite der Gemeinde Nordstemmen zum Download bereitgestellt wird. Der Antrag muss eine Beschreibung und das Ziel des Vorhabens enthalten. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Empfehlungsschreiben des zuständigen Ortsrates beizufügen.

Antragsschluss für eine Maßnahmenförderung ist jeweils der 30. Juni für das darauffolgende Jahr.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als genehmigt. Mit dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird aber weder die Höhe noch der Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet.

Über die Bewilligung der beantragten Förderungen berät der Fachausschuss Schule, Jugend, Soziales und Kultur, künftig der zuständige Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wird den Antragsteller*innen die Entscheidung über ihren Zuwendungsantrag seitens der Verwaltung in schriftlicher Form mitgeteilt (Zuwendungsbescheid).

Die Bewilligung zur Förderung eines Vorhabens erlischt automatisch mit Verstoß gegen diese Richtlinie. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuwendungen unverzüglich an die Gemeinde Nordstemmen zurückzuzahlen.

VII. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in der Regel unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltplanes durch den Landkreis Hildesheim.

Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Mittels des Formulars "Verwendungsnachweis", das auf der Internetseite der Gemeinde Nordstemmen zum Download bereitgestellt wird, ist seitens der Antragsteller*innen zu bestätigen, dass die Zuwendung auf der Grundlage des mit der Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes und des im Bewilligungsbescheid genannten Verwendungszwecks verwendet wurde.

Der Verwendungsnachweis ist dem Fachbereich 2 – Sicherheit, Einwohnerservice, Bildung und Soziales der Gemeinde Nordstemmen spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Gemeinde Nordstemmen ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel seitens der Zuwendungsempfänger*innen bis zwei Jahre nach Maßnahmenabschluss zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

VIII. Öffentlicher Hinweis

Der / Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, auf die Förderung durch die Gemeinde Nordstemmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.